

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/802

Gemeinde Nennigkofen: Neugenehmigung der Grundwasserschutzzone und Schutzzonenreglement für die Quellen 1, 2 und 3 der Wasserversorgung von Nennigkofen und Lüsslingen

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Nennigkofen hat den Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement für die Quellen 1, 2 und 3 der Wasserversorgung von Nennigkofen und Lüsslingen im Sinne der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) sowie im Sinne von § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) überprüft und vollständig überarbeitet.
- 1.2 Die Grundwasserschutzzone wurde mit RRB Nr. 2165 vom 1. Mai 1981 genehmigt und mit RRB Nr. 3047 vom 15. Oktober 1991 ein erstes Mal überarbeitet. Mangels geeigneter Parzellen- und Bewirtschaftungsgrenzen auf den grossen betroffenen Flächen wurde jeweils auf die Ausscheidung einer Zone S3 verzichtet und dafür die Zone S2 entsprechend gross dimensioniert. Mit Schreiben des Amtes für Umwelt vom 25. September 2000 wurde eine Anpassung des Schutzzonenreglementes an die geltenden Bestimmung der GschV und die Ausscheidung einer Zone S3 verlangt.
- 1.3 Nachdem die zuständigen kantonalen Fachstellen die Schutzzonenakten vorgeprüft haben, hat die Einwohnergemeinde Nennigkofen den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement in der Zeit vom 27. März bis 27. April 2003 als Nutzungsplan im Sinne von § 15 PBG in der Gemeinde öffentlich aufgelegt und die Auflage im amtlichen Anzeiger der Gemeinde ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.
- 1.4 Mit Schreiben vom 11. Dezember 2003 hat die Gemeinde Nennigkofen beim Amt für Umwelt um die Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone durch den Regierungsrat angefragt.
- 1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell ist hinzuzufügen, dass die bestehenden Flurwege, die durch die Grundwasserschutzzonen S1 und S2 der Quellen 1, 2 und 3 gehen, als Nutzungskonflikte anzumerken sind. Die entsprechenden Massnahmen (Sperrung resp. Verlegung etc.) sind nach Art. 4 Ziffer a) und b) des Schutzzonenreglementes zwingend durchzuführen und dem Amt für Umwelt anzuzeigen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden.

2. Beschluss

2.1 Die Grundwasserschutzzonen für die Quellen 1, 2 und 3 der Wasserversorgung von Nennigkofen und Lüsslingen auf Gemeindegebiet Nennigkofen gemäss:

- Schutzzonenreglement für die Quellen 1, 2 und 3 der Wasserversorgung Nennigkofen-Lüsslingen vom 5. November 2003
- Schutzzonenplan für die Quellen 1, 2 und 3 vom 1. März 2001 (Stand 6. November 2002), Massstab 1: 1'000

werden als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt.

2.2 Der mit RRB Nr. 3047 vom 15. Oktober 1991 genehmigte Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement für die Quellen Mooshubel-Riedli-Stalleren (neu Quellen 1, 2 und 3) der Wasserversorgung Nennigkofen-Lüsslingen werden durch den vorliegenden Beschluss aufgehoben.

2.3 Die Massnahmen betreffend der bestehenden Flurwege durch die Grundwasserschutzzonen S1 und S2 der Quellen 1, 2 und 3 sind nach Art. 4 Ziffer a) und b) des Schutzzonenreglementes zwingend innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzone auf Kosten der Wasserversorgung durchzuführen und dem Amt für Umwelt anzuzeigen.

2.4 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken gemäss beiliegender Liste anzumerken bzw. anzupassen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Nennigkofen bei der Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt.

2.5 Die Gemeinde Nennigkofen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Nennigkofen, 4574 Nennigkofen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431001/ A80052)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/ A45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (3; CM ad acta 214.036.001 mit 4 gen. Schutzzonenreglementen + -pläne + Berichte über die Schutzzonen-Anpassung sowie Liste der betroffenen Parzellen, Sch, Bo, N:\2_Bo\21_Gwg\214\ 036001_123\ 036001rrb_123.doc)

Amt für Umwelt (SO mit 1 gen. Schutzzonenreglement + -plan + Bericht über die Schutzzonen-Anpassung, Anpassungen bei GASO Nrn. 604225007, 604225008 und 604225024)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (**KA 431001/ A 80052** / TP 214/220)

Amt für Raumplanung (2; mit 1 gen. Schutzzonenreglement + -plan + Bericht über die Schutzzonen-Anpassung)

Kantonsforstamt (3; mit 3 gen. Schutzzonenreglementen + -plänen + Berichte über die Schutzzonen-Anpassung)

Kantonale Lebensmittelkontrolle (BK)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft (Le, mit 1 gen. Schutzzonenreglement + -plan + Bericht über die Schutzzonen-Anpassung)

Kantonspolizei Solothurn

Büro Dr. H. Kruysse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Büro BSB + Partner Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Einwohnergemeinde, 4574 Lüsslingen (2; mit 2 gen. Schutzzonenreglementen + -plänen+ Berichte über die Schutzzonen-Anpassung)

Einwohnergemeinde, 4574 Nennigkofen (2; mit 2 gen. Schutzzonenreglementen + -plänen + Berichte über die Schutzzonen-Anpassung), mit Rechnung (**lettre signature**) (**Versand durch Amt für Umwelt**)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt):
"Einwohnergemeinde Nennigkofen: Aufhebung der bestehenden und Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Quellen 1, 2 und 3 der Wasserversorgungen von Nennigkofen und Lüsslingen"

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Grundbuchamt) mit 1 gen. Schutzzonenreglement + -plan + Bericht über die Schutzzonen-Anpassung sowie Liste der betroffenen Parzellen: mit der Bitte um Anmerkung im Grundbuch gemäss Art. 10 des Schutzzonenreglementes und Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplanes und -reglementes werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1991 zu vernichten oder gemäss dem vorliegenden Beschluss als aufgehoben zu kennzeichnen.

